

LESEFASSUNG

Gemeinde Werda

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Werda

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Beitragssatzung	27.07.2009	28.07.2009	04.09.2009	01.09.2009
1.Änderung	14.12.2010	15.12.2010	14.01.2011	01.01.2011
2.Änderung	24.05.2011	25.05.2011	08.07.2011	09.07.2011
3.Änderung	07.08.2012	17.08.2012	07.09.2012	08.09.2012
4.Änderung	29.07.2014	30.07.2014	04.09.2014	05.09.2014

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Werda

(Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (GVBl. S. 225) hat der Gemeinderat Werda in seiner Sitzung am 27.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Werda im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Gemeinde Werda betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 – 6 der Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Werda erhebt die Gemeinde Werda Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

Im letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr) werden im Umfang einer täglichen Betreuungszeit von bis zu neun Stunden keine Elternbeiträge erhoben (Elternbeitragsfreiheit). Das letzte Kindergartenjahr beginnt am 1. August des Jahres vor Eintreten der Schulpflicht gemäß § 27 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der jeweils geltenden Fassung und endet am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird.

Erfolgt die Anmeldung durch die Eltern gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SchulG nach dem 1. August des Jahres vor Eintritt der Schulpflicht gemäß § 27 Abs. 1 SchulG, besteht die Elternbeitragsfreiheit ab dem Monat der Anmeldung.

Wird ein Kind gem. § 27 Abs. 2 SchulG vorzeitig in die Grundschule aufgenommen, beginnt die Elternbeitragsfreiheit mit dem Monat der Beantragung der vorzeitigen Aufnahme, frühestens jedoch 12 Monate vor Beginn des ersten Schuljahres.

Wird ein Kind vom Schulbesuch gemäß § 27 Abs. 3 SchulG zurückgestellt, bleibt die Elternbeitragsfreiheit bestehen.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 7 bis 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als **Kinderkrippenkind** gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 171,95 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als **Kindergartenkind** gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 101,74 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als **Hortkind** gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 59,52 Euro pro Monat.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.

(4) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, werden folgende weitere Entgelte erhoben:

- | | |
|--|--|
| 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind | gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG: 3,62 € je h |
| 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind | gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG: 1,69 € je h |
| 3. bei der Betreuung als Hortkind | gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG: 1,49 € je h |

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. Kind um 40 vom Hundert
2. für das 3. Kind um 80 vom Hundert
3. für das 4. Kind um 100 vom Hundert

(6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um weitere 10 vom Hundert.

(7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt nach § 4 Absatz 4 Ziff. 1. dieser Satzung;
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt nach § 4 Abs. 4 Ziff. 2 dieser Satzung;
3. für die Betreuung als Hortkind vorbehaltlich Nr. 4 für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt nach § 4 Abs. 4 Ziff. 3 dieser Satzung.

Im Falle der Ziffern 1 bis 3 werden weitere Entgelte nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

(8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 18,00 Euro erhoben.

(9) Für Gastkinder werden folgende weiteren Entgelte erhoben. Diese ergeben sich aus § 4 Abs. 4 dieser Satzung vervielfacht mit den Betreuungsstunden.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Werda festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Werda ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2003 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Werda, den 28.07.2009

gez.

Dietmar Pommer
Bürgermeister

-Siegel-